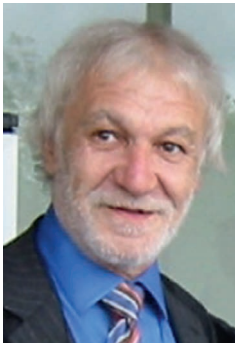


Flachdächer nach DIN?



Die Normen für Abdichtungen wurden neu strukturiert und sind im Juli 2017 in der Normenreihe DIN 18 531 ff. erschienen. Parallel dazu hat der Zentralverband des deutschen Dachdeckerhandwerks e. V. (ZVDH) die „Regeln für Abdichtungen mit Flachdachrichtlinie“ überarbeitet (Ausgabe: Stand Dezember 2016 mit Änderungen im November 2017). Somit gibt es zwei maßgebliche Regelwerke für die Abdichtung von

Flachdächern: DIN 18 531 (Teil 1-5) und „Regeln für Abdichtungen mit Flachdachrichtlinie“ (ZVDH).

Bisher haben sich die Regelwerke sinnvoll ergänzt. Dies ist jetzt jedoch nicht mehr so. Zwischen DIN 18531 und den ZVDH-Regeln gibt es Unterschiede. Die Abweichungen der Flachdachrichtlinie stehen teils im Widerspruch zu den in der DIN 18 531 beschriebenen Mindestanforderungen. In einem Fachbericht hat Christian Herold die unterschiedlichen Regelungen zusammengestellt und (aus seiner Sicht) kommentiert [1]. Seine Ausführungen beziehen sich auf die DIN 18 531, die nach seiner Meinung als „allgemein anerkannte Regel der Technik“ (a. a. R. d. T.) anzusehen ist.

Dass technische Normen automatisch a. a. R. d. T. sind, ist ein scheinbar unsterblicher Aberglaube [2]. DIN-Normen sind keine Rechtsnormen. Sie sind als technische Regeln bzw. Regelwerke eines privaten Herausgebers zu betrachten, die ausschließlich Empfehlungscharakter haben. Da sie keine Rechtsnormen im Sinne von Gesetzen oder Verordnungen sind, müssen sie auch nicht zwangsläufig angewendet werden. Ihre rechtliche Unverbindlichkeit ist inzwischen mehrfach auch von Gerichten in der Rechtsprechung bestätigt worden.

Nachdem in beiden Regelwerken keine Angaben zur wirtschaftlich angemessenen Nutzungsdauer der Abdichtung zu finden sind, ergibt sich schon daraus die dringende Notwendigkeit einer vertraglichen Vereinbarung. Wie die Nutzungsdauer vertraglich definiert werden kann, ist in der einschlägigen Fachliteratur umfassend beschrieben und sollte für den Fachmann kein Problem sein. Außerdem hat jeder die Möglichkeit, fachkundige Experten zur (Bau-)Vertragsgestaltung hinzuzuziehen.

Wird die wirtschaftlich angemessene Nutzungsdauer als vertraglich vereinbarte Beschaffenheit einschließlich der Funktionstauglichkeit als Qualitätsstandard definiert, ist dies primär einzuhalten und geschuldet. Sollte das Werk in technischer Hinsicht mangelfrei sein, jedoch nicht dem Vertragsinhalt entsprechen, gilt: „Ein Mangel der Werkleistung liegt vor, wenn sie nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Dabei ist die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, sofern nicht ein anderer Standard vereinbart worden ist, als Mindeststan-

dard geschuldet.“ (BGH, Urteil vom 7. März 2013, VII ZR 134/12). **Fazit: Maßgebend sind also primär die vertraglichen Vereinbarungen.**

Die Feststellung der a. a. R. d. T. außerhalb der schriftlich niedergelegten Regelwerke erweisen sich selbst für manche Sachverständige als sehr problematisch. Neben eigenen Erfahrungen und der Fachkunde haben sie z. B. wissenschaftliche Untersuchungen wie Baustoffprüfungen, Labortests, Untersuchung und Auswertung von Schadensfällen, Fachliteraturlauswertung und fachlichen Erfahrungsaustausch als Möglichkeiten zur Konkretisierung [3].

Nicht nur, jedoch insbesondere Sachverständige müssen auf ihrem Fachgebiet alle Entwicklungen genau verfolgen, um sicherzugehen, dass die dem ständigen Wandel unterliegenden a. a. R. d. T. richtig eingeschätzt (angewendet) werden. Die in der Praxis vielfach anzutreffenden „DIN-Gläubigen“ werden mangels besonderer umfassender Fachkunde keinen sachdienlichen Beitrag leisten können – und weiterhin zur Verwirrung beitragen.

Je detaillierter und konkreter Auftraggeber/Investoren bzw. deren Beauftragte die erwartete Beschaffenheit/Funktionstauglichkeit im Vertrag formulieren, desto kleiner sind nachher die Differenzen hinsichtlich der vertraglich geschuldeten Leistung. Dann spielt es auch keine Rolle mehr, ob sich die Ausschüsse für die Regelwerke auf keinen gemeinsamen Nenner einigen können und sich darüber streiten, welche Fachregel nun den a. a. R. d. T. zuzuordnen ist.

Dipl. Ing. (FH) *Wolfgang Ernst*
Präsident der Europäischen Vereinigung dauerhaft
dichtes Dach – ddD e. V.

Literatur

- [1] Herold, Christian: Die neue DIN 18531 „Abdichtung von Dächern“ und die neue Flachdachrichtlinie des ZVDH – anerkannte Regeln der Technik? In: Der Bausachverständige 4/2017. S. 39–45.
- [2] Meier, Claus: Zum Charakter von DIN Normen. Berlin: FEWB Verein zur Förderung energieeffizienter wirtschaftlicher Bausysteme e. V. 2003.
- [3] Seibel, Mark: Allgemein anerkannte Regeln der Technik und technische Regelwerke – Relevanz aus rechtlicher Sicht. In: Bauwerksabdichtung. Planung, Qualitätssicherung und Sanierung. 52. Frankfurter Bausachverständigentag am 29. September 2017. Tagungsband. Stuttgart 2017. S. 69 ff.